



Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe Januar 2018

Inhaltsübersicht

Zivilsenate

1. 6 U 139/15 **Urteil vom 12.06.2017**
AUB, Unfallversicherung, Schwerhörigkeit, Gliedertaxe, Tinnitus
2. 6 U 18/17 **Beschluss vom 17.07.2017**
Verkehrssicherungspflicht
3. 8 U 16/17 **Urteil vom 20.11.2017**
Urkundenprozess, Vergütung, Dienstvertrag, Annahmeverzug, Wiederholungskündigung, Fahrzeugnutzung, anderweitige Verdienste, geldwerter Vorteil
4. 18 U 23/15 **Urteil vom 05.10.2017**
Fremdgeschäftsführungswille des Mieters, Anspruch des Mieters auf Ausgleich einer Wertsteigerung des Grundstücks

Strafsenate

1. 2 Ausl 81/17 **Beschluss vom 30.11.2017**
Unzulässigkeit der Auslieferung nach Griechenland aufgrund dortiger Haftbedingungen
2. 3 Ws 136/17 **Beschluss vom 11.04.2017**
Aussetzung Restfreiheitsstrafe, Unterbringung, psychiatrisches Krankenhaus, Prüfungsmaßstab
3. 3 Ws 198/17 **Beschluss vom 05.09.2017**
Fortdauer, Unterbringung, psychiatrisches Krankenhaus,

- Prüfungsmaßstab, Schwere der Tat, Raubüberfall, schwere seelische Schädigung
4. 3 Ws 205/17 **Beschluss vom 05.05.2017**
Fortdauer, Unterbringung, psychiatrisches Krankenhaus, Anhörung, Untergebrachter, beauftragter Richter
5. 3 Ws 226/17 **Beschluss vom 20.07.2017**
Fortdauer, Unterbringung, psychiatrisches Krankenhaus, Schwere der Tat, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, Fristüberschreitung, Überprüfungsfrist, Vollstreckungshindernis
6. 3 Ws 247/17 **Beschluss vom 27.06.2017**
Fortdauer, Unterbringung, psychiatrisches Krankenhaus, Schwere der Tat, Körperverletzungsdelikte, Fristüberschreitung, Überprüfungsfrist, Vollstreckungshindernis
7. 3 Ws 256/17 **Beschluss vom 04.07.2017**
Ablehnung, Eröffnung, Sicherungsverfahren, erneute Anordnung, Maßregel, Unterbringung, psychiatrisches Krankenhaus, krankheitstypische Straftaten, Pflegepersonal
8. 3 Ws 288/17 **Beschluss vom 16.11.2017**
Maßregel, Unterbringung, psychiatrisches Krankenhaus, Verhältnismäßigkeit, Führungsaufsicht, Weisungen
9. 3 Ws 416/17 **Beschluss vom 10.10.2017**
Fortdauer, Unterbringung, psychiatrisches Krankenhaus, Prüfungsmaßstab, Schwere der Tat, Sachbeschädigung, Bedrohung, Hausfriedensbruch

Anwaltsgerichtshof

1. 1 AGH 98/16 **Urteil vom 10.11.2017**
Syndikusrechtsanwalt, Zulassung, Geschäftsführer einer Bildungseinrichtung
2. 1 AGH 20/17 **Urteil vom 10.11.2017**
Rechtsanwalt, Vermögensverfall, Beurteilungszeitpunkt, einspruchsbehaftete Forderung
3. 2 AGH 11/17 **Beschluss vom 01.12.2017**
Rechtsanwalt, Beschwerde, hinreichende Auskunftserteilung

Zivilsenate

zu 1: 6 U 139/15 **Urteil vom 12.06.2017**
AUB, Unfallversicherung, Schwerhörigkeit, Gliedertaxe, Tinnitus

1.

Zur Bemessung des Invaliditätsgrades im Rahmen eines Unfallversicherungsvertrages bei einer Schwerhörigkeit.

2.

Der organische Tinnitus stellt keinen Verlust der Funktionsfähigkeit des Ohres, sondern eine zusätzliche Beeinträchtigung des Gehörs dar, die außerhalb der Gliedertaxe zu bewerten ist.

zu 2: 6 U 18/17 Beschluss vom 17.07.2017

Verkehrssicherungspflicht

Zur Verkehrssicherungspflicht eines Gartenbauunternehmers, der im Zuge von Arbeiten im Grenzbereich zweier Grundstücke Werkzeug in gut erkennbarer Weise und mit dem Einverständnis des Nachbarn auf dessen Grundstück ablegt (hier verneint).

zu 3: 8 U 16/17 Urteil vom 20.11.2017

Urkundenprozess, Vergütung, Dienstvertrag, Annahmeverzug, Wiederholungskündigung, Fahrzeugnutzung, anderweitige Verdienste, geldwerter Vorteil

Zur Zulässigkeit und Begründetheit einer im Urkundenprozess erhobenen Klage, mit der ein ehemaliger Sparkassenvorstand Vergütungsansprüche aus dem Dienstvertrag mit der Sparkasse für einen Zeitraum geltend macht, in dem die Sparkasse die Annahme seiner Dienstleistungen verweigert hat. Insbesondere: Zur Frage einer unzulässigen Wiederholungskündigung und der Anrechnung anderweitiger Verdienste aus dem Zurverfügungstellen eines privat nutzbaren Kraftfahrzeugs.

zu 4: 18 U 23/15 Urteil vom 05.10.2017

Fremdgeschäftsführungswille des Mieters, Anspruch des Mieters auf Ausgleich einer Wertsteigerung des Grundstücks

1.

Ein Aufwendungsersatzanspruch des Mieters gem. §§ 539 Abs. 1, 677, 683 S. 1 BGB setzt u.a. Fremdgeschäftsführungswillen des Mieters voraus, der nur bei einem objektiv fremden Geschäft vermutet wird. Nimmt der Mieter die Maßnahmen zumal nach eigenen Bedürfnissen und Vorstellungen im Interesse des eigenen Geschäfts vor, ist eher von einem neutralen Geschäft auszugehen.

2.

Auch ein Anspruch aus §§ 684 S. 1, 818 Abs. 2 BGB setzt Fremdgeschäftsführungswillen voraus (OLG Düsseldorf, Az. 24 U 58/09).

3.

Ein Anspruch auf Ausgleich einer Wertsteigerung am Mietgrundstück gem. §§ 951 Abs. 1, 812 Abs. 1 S. 1, Alt. 1, 812 Abs. 2 BGB scheidet aus, soweit es wegen § 95 Abs. 1 S. 1 BGB nicht zu einem Eigentumserwerb des Vermieters gekommen ist.

4.

Ein Anspruch des Mieters auf Wertausgleich ergibt sich auch nicht, wenn er die von ihm getroffenen baulichen Maßnahmen auf dem Grundstück belässt, denn § 539 Abs. 2 BGB regelt die wechselseitigen Ansprüche abschließend in der Weise, dass der eine Vertragspartner sein Eigentum an der Einrichtung nur durch

rechtzeitige Wegnahme erhalten bzw. wiedererlangen kann und der andere die Wegnahme nur zu dulden hat (BGHZ 81, 146).

Strafsenate

zu 1: 2 Ausl 81/17 Beschluss vom 30.11.2017 Unzulässigkeit der Auslieferung nach Griechenland aufgrund dortiger Haftbedingungen

Die Auslieferung eines Verfolgten nach Griechenland zur Strafverfolgung wegen Wohnungseinbruchdiebstahls ist derzeit unzulässig, weil im Hinblick auf die dortigen Haftbedingungen die Besorgnis einer unmenschlichen Behandlung des Verfolgten im Sinne des Art. 3 EMRK besteht, welche vorliegend durch die allgemein gehaltenen Auskünfte der griechischen Behörden nicht ausgeräumt worden ist.

zu 2: 3 Ws 136/17 Beschluss vom 11.04.2017 Aussetzung, Restfreiheitsstrafe, Unterbringung, psychiatrisches Kranken- haus, Prüfungsmaßstab

1.

Maßgeblich für die Aussetzung der Restfreiheitsstrafe nach Erledigterklärung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist, ob eine Entlassung verantwortet werden kann, wobei eine Abwägung zwischen den zu erwartenden Wirkungen des bereits erlittenen Vollzuges und den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit erforderlich ist.

2.

Bei drohenden gewichtigen Brandstiftungsdelikten ist der anschließende Vollzug der (Rest-) Strafe (im Maßregelvollzug) auch bei einer langen Unterbringungsdauer von über 23 Jahren nicht unverhältnismäßig und verstößt insbesondere nicht gegen das Übermaßverbot.

3.

Angesichts der Gewöhnung des Verurteilten an die Lebensbedingungen im Maßregelvollzug und der dort erreichten Stabilisierung besteht kein Anlass, den Vollzug der Strafe anzuordnen, § 67 Abs. 5 Satz 2, 2. Hs. StGB.

zu 3: 3 Ws 198/17 Beschluss vom 05.09.2017 Fortdauer, Unterbringung, psychiatrisches Krankenhaus, Prüfungsmaßstab, Schwere der Tat, Raubüberfall, schwere seelische Schädigung

1.

Wird die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus seit sechs bzw. zehn Jahren vollzogen, ist die Fortdauer der Maßregel zusätzlich an die Voraussetzungen des § 67d Abs. 6 Satz 2 bzw. Satz 3 StGB n.F. gebunden.

2.

Dies führt zu dem, dass der Kreis der prognoserelevanten Taten auf erhebliche Taten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden [oder in die Gefahr einer schweren körperlichen oder seelischen Schädigung gebracht werden] beschränkt ist; damit gelten höhere Anforderungen als für die Erstanordnung der Unterbringung nach § 63 StGB.

3.

Zum anderen begründet die Negativformulierung "wenn nicht die Gefahr besteht" ein Regel-Ausnahme-Verhältnis dergestalt, dass nicht etwa die Erledigung der Maßregel von einer positiven Prognose, sondern ihre Fortdauer von einer negativen Prognose abhängig ist.

4.

Den erforderlichen Schweregrad erreichen regelmäßig Verbrechen und im Übrigen Straftaten aus dem Bereich der mittleren Kriminalität, wenn sie einen hohen Unwertgehalt aufweisen und den Rechtsfrieden empfindlich stören; rein wirtschaftliche Schäden können eine Fortdauer der Unterbringung über die Grenze von sechs Jahren hinaus dagegen nicht mehr rechtfertigen.

5.

Eine Raubtat unter Verwendung einer nur täuschend echt aussehenden Waffe ist zwar generell geeignet, den Opfern durch Traumatisierung seelisch schwere Schäden zuzufügen; es bedarf aber auch hier der konkreten Feststellung, dass die von dem Untergebrachten zu erwartenden Bedrohungen der Tatopfer bei diesen tatsächlich solche schweren Schäden bewirken würden.

**zu 4: 3 Ws 205/17 Beschluss vom 05.05.2017
Fortdauer, Unterbringung, psychiatrisches Krankenhaus, Anhörung,
Untergebrachter, beauftragter Richter**

1.

In den Fällen des § 78b Abs. 1 Nr. 1 GVG hat die nach §§ 463 Abs. 3 Satz 1, 454 Abs. 1 Satz 3 StPO gesetzlich vorgeschriebene mündliche Anhörung des Untergebrachten grundsätzlich durch die drei zur Entscheidung berufenen Mitglieder der Strafvollstreckungskammer einschließlich des Vorsitzenden zu erfolgen.

2.

Die Durchführung der mündlichen Anhörung durch einen von der Strafvollstreckungskammer beauftragten Richter kommt demgegenüber nur ausnahmsweise in dafür aufgrund besonderer Umstände geeigneten Fällen in Betracht.

3.

Die fehlerhafte Besetzung der Strafvollstreckungskammer muss mit der Beschwerde gerügt werden, wenn sich der Untergebrachte gegenüber dem Landgericht mit der Anhörung durch den beauftragten Richter einverstanden erklärt hatte.

**zu 5: 3 Ws 226/17 Beschluss vom 20.07.2017
Fortdauer, Unterbringung, psychiatrisches Krankenhaus, Schwere der Tat,
Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, Fristüberschreitung, Überprüfungsfrist,
Vollstreckungshindernis**

1.

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die mit zum Teil erheblicher Gewaltanwendung bzw. mit erheblichen Drohungen einhergehen und sich (mindestens) als Vergewaltigung nach § 177 Abs. 6 Nr. 1 StGB mit einer Mindeststrafandrohung von zwei Jahren oder nach § 177 Abs. 7 Nr. 2 StGB mit

einer Mindeststrafandrohung von drei Jahren darstellen, erfüllen den Schweregrad des § 67d Abs. 6 S. 3, Abs. 3 StGB.

2.

Ist in zwei Verfahren jeweils eine Maßregel nach § 63 StGB gegen denselben Untergebrachten verhängt worden, muss gem. §§ 463 Abs. 1, 454b Abs. 3, 462a Abs. 1 StPO in beiden Verfahren gleichzeitig über die Unterbringungsfortdauer entschieden werden.

3.

Die Überschreitung der Überprüfungsfristen nach § 67e StGB führt in der Regel nicht zu einem Vollstreckungshindernis.

**zu 6: 3 Ws 247/17 Beschluss vom 27.06.2017
Fortdauer, Unterbringung, psychiatrisches Krankenhaus, Schwere der Tat,
Körperverletzungsdelikte, Fristüberschreitung, Überprüfungsfrist,
Vollstreckungshindernis**

Die Zustellung des angegriffenen Beschlusses an den nicht verhandlungsunfähigen Untergebrachten persönlich - statt an den Verteidiger - verstößt nicht gegen den Grundsatz des "fair trial".

**zu 7: 3 Ws 256/17 Beschluss vom 04.07.2017
Ablehnung, Eröffnung, Sicherungsverfahren, erneute Anordnung, Maßregel,
Unterbringung, psychiatrisches Krankenhaus, krankheitstypische Straftaten,
Pflegepersonal**

1.

Krankheitstypische Taten, die im Rahmen einer Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik oder einer sozialtherapeutischen gegen Angehörige des Pflegepersonals und unter Umständen gegen Mitpatienten begangen werden, können nur eingeschränkt Anlass für die Anordnung einer Unterbringung nach § 63 StGB sein.

2.

Die Feststellung der für diese Entscheidung maßgeblichen Faktoren erfordert angesichts der gebotenen sorgfältigen Prüfung im Einzelfall unter Berücksichtigung aller für die Prognose maßgeblichen Aspekte die Durchführung des Hauptverfahrens.

3.

Brandlegungen in einer Wohneinrichtung dürften in der Regel ausreichend erheblich sein, um die Unterbringung des Beschuldigten nach § 63 StGB anzuordnen, und zwar auch dann, wenn sie eine Heimeinrichtung betreffen.

4.

Die erneute Anordnung der Unterbringung ist geboten, wenn sie zur Erreichung des Maßregelziels der Besserung (Heilung) und Sicherung geeignet und erforderlich ist, weil von ihr zur Erreichung dieses Ziels Wirkungen ausgehen, die der erste Maßregelausspruch nach § 63 StGB nicht zeitigt.

5.

Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn das neue Urteil aufgrund des deutlich gesteigerten Tatvorwurfs erhebliche Auswirkungen auf Dauer und Ausgestaltung des Maßregelvollzugs haben kann, da das Erkenntnisverfahren besser dazu geeignet ist, die neue Symptomtat sowie die sich darin

widerspiegelnde Gefährlichkeit des Beschuldigten verbindlich festzustellen und damit Änderungen in der Ausgestaltung des Vollzugs oder die Anordnung von dessen Fortdauer zu legitimieren.

zu 8: 3 Ws 288/17 Beschluss vom 16.11.2017
Maßregel, Unterbringung, psychiatrisches Krankenhaus, Verhältnismäßigkeit, Führungsaufsicht, Weisungen

1.
Die allgemeine Verhältnismäßigkeitsregelung in § 67d Abs. 6 Satz 1 StGB ist durch die Schaffung der Regelungsverhältnismäßigkeit nach sechs bzw. zehn Jahren gemäß § 67d Abs. 6 Satz 2 und 3, Abs. 3 Satz 1 StGB nicht obsolet geworden.

2.
Damit erfordert das Verfassungsgebot der Verhältnismäßigkeit staatlich erzwungener Freiheitsbeschränkungen auch weiterhin, die Unterbringung eines Täters nur so lange zu vollstrecken, wie der Zweck der Maßregel es unabweisbar erfordert und weniger belastende Maßnahmen nicht genügen.

3.
Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht, um das vorbeschriebene Setting aufrecht zu erhalten und der fortbestehenden Gefährlichkeit des Verurteilten Rechnung zu tragen, sind weniger effektiv als Weisungen im Rahmen einer Maßregelaussetzung zur Bewährung.

zu 9: 3 Ws 416/17 Beschluss vom 10.10.2017
Fortdauer, Unterbringung, psychiatrisches Krankenhaus, Prüfungsmaßstab, Schwere der Tat, Sachbeschädigung, Bedrohung, Hausfriedensbruch

1.
Wird die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus seit sechs bzw. zehn Jahren vollzogen, ist die Fortdauer der Maßregel zusätzlich an die Voraussetzungen des § 67d Abs. 6 Satz 2 bzw. Satz 3 StGB n.F. gebunden.

2.
Dies führt zu einem dazu, dass der Kreis der prognoserelevanten Taten auf erhebliche Taten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden [oder in die Gefahr einer schweren körperlichen oder seelischen Schädigung gebracht werden] beschränkt ist; damit gelten höhere Anforderungen als für die Erstanordnung der Unterbringung nach § 63 StGB.

3.
Zum anderen begründet die Negativformulierung "wenn nicht die Gefahr besteht" ein Regel-Ausnahme-Verhältnis dergestalt, dass nicht etwa die Erledigung der Maßregel von einer positiven Prognose, sondern ihre Fortdauer von einer negativen Prognose abhängig ist.

4.
Den erforderlichen Schweregrad erreichen regelmäßig Verbrechen und im Übrigen Straftaten aus dem Bereich der mittleren Kriminalität, wenn sie einen hohen Unwertgehalt aufweisen und den Rechtsfrieden empfindlich stören; rein wirtschaftliche Schäden können eine Fortdauer der Unterbringung über die Grenze von sechs Jahren hinaus dagegen nicht mehr rechtfertigen.

5.

Im Rahmen von krankheitsbedingten Aggressionsdurchbrüchen zu erwartende Sachbeschädigungen (Wohnungstüren, PKW) oder Delikte des Hausfriedensbruchs genügen nicht, um die Fortdauer der Unterbringung über einen Zeitraum von sechs Jahren hinaus zu rechtfertigen.

6.

Ausreichend erheblich können Bedrohungen sein, bei denen das Tatopfer aufgrund der konkreten Tatumstände mit alsbaldiger Umsetzung der angedrohten Tat und damit ernsthaft mit einer Gefahr für Leib oder Leben rechnen muss, so dass aufgrund der hierdurch ausgelösten Ängste eine Traumatisierung bzw. psychische Folgeschäden zu erwarten sind.

Anwaltsgerichtshof

**zu 1: 1 AGH 98/16 Urteil vom 10.11.2017
Syndikusrechtsanwalt, Zulassung, Geschäftsführer einer Bildungseinrichtung**

Einer Rechtsanwältin, die als Geschäftsführerin einer Bildungseinrichtung des Deutschen Bundeswehrverbandes tätig ist, kann die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin zu versagen sein, wenn nicht feststeht, dass ihre Tätigkeit durch die Merkmale einer anwaltlichen Tätigkeit im Sinne der §§ 46a Abs. 1 Nr. 3, 46 Abs. 3 BRAO "geprägt" ist.

(redaktioneller Leitsatz der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm)

**zu 2: 1 AGH 20/17 Urteil vom 10.11.2017
Rechtsanwalt, Vermögensverfall, Beurteilungszeitpunkt, einspruchsbehaftete Forderung**

Ein Vermögensverfall eines Rechtsanwalts ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des behördlichen Widerspruchsverfahrens zu beurteilen. Auch einspruchsbehaftete Forderungen des Finanzamtes können den Vermögensverfall begründen, wenn sie vollstreckbar sind.

(redaktionelle Leitsätze der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm)

**zu 3: 2 AGH 11/17 Beschluss vom 01.12.2017
Rechtsanwalt, Beschwerde, hinreichende Auskunftserteilung**

Ein Rechtsanwalt hat gemäß § 56 BRAO nähere Umstände zu den tatsächlichen Hintergründen einer Beschwerde mitzuteilen, wenn die Rechtsanwaltskammer andernfalls die Einhaltung der Berufspflichten des Rechtsanwalts nicht überprüfen kann. Mit einer pauschalen Erklärung, dass ein Beschwerdevorbringen nicht zutrifft, genügt ein Rechtsanwalt dann seiner Pflicht zur Auskunftserteilung nicht.

(redaktionelle Leitsätze der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm)

Hinweis:

❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".

❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRW**Entscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.

❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse www.nrwe.de erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm
verantwortlich: Vorsitzender Richter am OLG Christian Nubbemeyer, Pressesprecher
☎ 02381 272-4925 * 📠 02381 272-528 * e-mail pressestelle@olg-hamm.nrw.de
www.olg-hamm.nrw.de